

# Fédération luxembourgeoise des quilleurs a.s.b.l.

FLQ

## Rechtsordnung der Technischen Kommission Sport

### Allgemeines

Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Rechtsordnung ist die in der FLQ unterteilte Sportkommission unter Berufung des Artikels 16 der nationalen Statuten der FLQ.

Die Kommission ist für die Ausführung von erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Rechtsordnung verantwortlich. Änderungen und / oder Ergänzungen können im Laufe einer Saison angewendet werden, sofern sie im Sinne des Kegelsports liegen und vom Verwaltungsrat der FLQ für gut geheißen worden sind. Das offizielle Inkrafttreten von Abänderungen im Laufe der Spielsaison wird dann auf der Generalversammlung der Sportsektion gestimmt. Erst dann sind sie offiziell.



### Inhaltsverzeichnis

#### **Art. 1 Sportkommission**

- 1.1. Zusammensetzung
- 1.2. Funktionsweise
- 1.3. Vertraulichkeit

#### **Art. 2 Befugnisse/Pflichten**

- 2.1. Sektionspräsident
- 2.2. Sektionssekretär
- 2.3. Sportwart
- 2.4. Mitglied (er)
- 2.5. Coach
- 2.6. Allgemeines

#### **Art. 3 Vereine**

- 3.1. Mitgliedschaft
- 3.2. Aktiver Verein
- 3.3. Inaktiver Verein
- 3.4. Bürgschaft
- 3.5. Spielerlizenz
- 3.6. Pflichten/Rechte

#### **Art. 4 Generalversammlung**

- 4.1. Termin
- 4.2. Einladung
- 4.3. Rederecht
- 4.4. Beschlussfähigkeit
- 4.5. Wünsche

#### **Art. 5 Wahlen**

- 5.1. Kommissionswahlen
- 5.2. Amtsdauer
- 5.3. Wahl-Pflicht/Recht
- 5.4. Wahlliste
- 5.5. Wahltermine/Kandidaturen
- 5.6. Wahlformulare
- 5.7. Vollmacht
- 5.8. Wahlsystem
- 5.9. Auswertung

#### **Art. 6 Offizielle Kontaktdaten**

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

## **Art. 1 Sportkommission**

### **1.1 Zusammensetzung**

Die Sportkommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- Sektionspräsident:
- Sektionssekretär:
- Sportwart:
- Mitglied (er)
- Coach

Die Sportkommission besteht aus Mindestens fünf (5), maximal neun (9) Personen die alle eine gültige FLQ Lizenz besitzen müssen. Die Sportkommission kann sich vorbehalten zusätzliche Kommissionen (z.B. Organisations-Komitees) zu bilden für kommende Veranstaltungen. Diese Kommissionen haben aber keinen Einfluss auf das allgemeine Entscheidungsrecht der Sportkommission und müssen der Sportkommission nach jeder Sitzung und Entscheidung einen Bericht binnen 14 Werktagen zukommen lassen.

Unter Vorbehalt können auch bei der Sportkommission eingetragene „Coachs“ agieren und zu Kommissionssitzungen eingeladen werden. Ihre Aktivitäten müssen immer im Sinne der FLQ Sportkommission liegen. Der Posten des „Coachs“ hat wohl Mitspracherecht aber kein Wahlrecht. Seine Anwesenheit zu allen Kommissionssitzungen ist keine Pflicht.

### **1.2. Funktionsweise**

Die Sportkommission wird auf Anordnung vom Sektionspräsidenten einberufen über den Sektionssekretär, der die Einladungen an alle Sektionsmitglieder verschickt. In besagter Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Kommission beruft in regelmäßigen Zeiträumen Versammlungen ein um Transparenz und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu garantieren. Im Rahmen des Möglichen sollten die Sitzungen im Sitzungssaal der FLQ stattfinden. Die vorgesehenen Sitzungstermine müssen im Vorfeld dem Verbandssekretariat mitgeteilt werden.

Der Sektionssekretär fasst alle Sitzungen in einem Bericht fest der in der Regel nach maximal 14 Werktagen fertig sein sollte. Alle abgenommenen Sitzungsberichte müssen dem Verbandssekretariat zukommen.

Der Sektionspräsident informiert den Generalkassierer über jede Aktivität seitens seiner Kommissionsmitglieder und beschließt mit ihm über vorgesehene Sitzungsgelder. Alle Budgets für sportliche Aktivitäten müssen dem Verwaltungsrat vom Sektionspräsidenten vorgelegt werden, erst wenn diese vom Verwaltungsrat angenommen wurden kann die Sektion über die festgelegte finanzielle Unterstützung die gewünschten Projekte anlaufen lassen. Der Sektionssekretär informiert das Verbandssekretariat zwecks Erstellung anfallender Rechnungen an die Vereine für diverse Einschreibgebühren an nationalen Aktivitäten.

Der Verwaltungsrat kann in die Funktionsweise der Sportkommission eingreifen, eventuelle Entscheidungen widerrufen oder Kommissionsmitglieder von deren Posten abwählen wenn die Interessen der FLQ nicht erfüllt werden oder nach Art. 10 gegen die nationalen Statuten verstoßen wird und kann somit interimsmäßig bis zur folgenden Generalversammlung der Sportkommission im Sinne des Sports und der FLQ die sportlichen Aktivitäten und Entscheidungen leiten sowie beschließen.

Die Sportkommission veröffentlicht den sportlichen Kalender der kommenden nationalen Sportsaison und sendet sie an alle eingeschriebenen Vereine, sowie nach Art. 6 der Rechtsordnung an den vorgesehenen Möglichkeiten spätestens 30 Werktage nach der Generalversammlung. Eventuelle spätere Änderungen die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren, durch welche Ursachen auch immer, werden dann ebenfalls im Nachhinein mitgeteilt.

### **1.3. Vertraulichkeit**

Alle in den Sitzungen beschlossenen und diskutierten Punkte sind vertraulich und es ist untersagt, dass Kommissionsmitglieder diese nach den Sitzungen an Dritte weiter erzählen. Sollte dies doch so sein und das Ausmaß eine gute Funktionsweise der Sektion in Frage stellen sollte, so wird besagtes Handeln des Kommissionsmitglieds von der Kommission dem Verwaltungsrat respektive dem Verbandsgericht mitgeteilt, wodurch auch eine Suspendierung für das Kommissionsmitglied in Frage kommen kann.

## **Art. 2 Befugnisse/Pflichten**

### 2.1. Sektionspräsident

Er ist verantwortlich für das gesamte Geschehen der laufenden Sportsaison. Der Sektionspräsident ist stellvertretend für die Sportkommission im Verwaltungsrat der FLQ tätig und muss sich auch an anderen anfallenden Arbeiten in besagten Gremium und/oder anderen Kommissionen, die in der FLQ integriert sind, einsetzen. Er erarbeitet auch alle Anträge um finanzielle Unterstützungen anzufragen und legt diese dem Verwaltungsrat vor.

### 2.2. Sektionssekretär

Er ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr, Sitzungsberichte, Einschreibungen usw. sowie für den internationalen Schriftverkehr seitens der WNBA und anderen Verbänden. Je nach Dringlichkeit und/oder Wichtigkeit ist es aber angeraten den Schriftverkehr, ehe er versendet wird, mindestens dem Sektionspräsident, der Kommission oder dem Verwaltungsrat je nach Bedarf vorgelegt zu haben. Er ist der erste Stellvertreter bei Abwesenheit des Sektionspräsidenten. Jeder Schriftverkehr muss unumgänglich als Kopie dem Verbandssekretariat zukommen.

### 2.3. Sportwart

Er ist verantwortlich für den sportlichen Teil der nationalen sowie internationalen Saison. Er führt Buch über alle Spiele der in der FLQ eingetragenen Sportkegler (verfassen von Resultaten usw.). Er agiert auch mit den Bahnbetreibern (nach Absprache mit der Sportkommission), ist zuständig für sämtliche Reservierungen von Bahnen für Spieltage. Er kann sich unterstützen lassen vom „Coach“ für Entscheidungen im sportlichen Sinne, jedoch muss jede Entscheidung der Sportkommission vorgelegt werden. Die Sportkommission kann sich das Recht behalten Entscheidungen abzuändern wenn es für nötig befunden ist.

### 2.4. Mitglied (er)

Diese haben keine direkte administrative Arbeit, müssen jedoch bei Bedarf oder auf Anfrage hin von der Kommission diese im Bestmöglichen erledigen.

### 2.5. Coach

Die Coachs arbeiten in direkter Linie mit dem Sportwart wobei Entscheidungen im allgemeinen Einverständnis genommen werden sollten. Der Sportwart berichtet an die Kommission über geleistete Arbeit der Coachs.

### 2.6. Allgemeines

Diese aufgeführten Pflichten sind nur die Hauptmerkmale, jede Art von Aufgaben und/oder Pflichten die im Laufe der Saison anfallen können in der Sportkommission aufgeteilt werden. Zusätzlich hält die Kommission sich das Recht vor je nach Bedarf jemanden hinzuwählen, dies kann im Bereich der Kommunikation (Internet o.ä.), Publikation, Koordination/Organisation liegen. Solche Posten müssen dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden.

## **Art. 3 Vereine**

### 3.1. Mitgliedschaft

Um als Verein in der Sportkommission aufgenommen zu werden müssen alle Formalitäten wie in den nationalen Statuten der FLQ unter Art. 6 beschrieben erfüllt sein. Vereine die deren Sitz nicht im Großherzogtum haben können auch einen Antrag stellen zwecks Mitgliedschaft in einem Umkreis von +- 100 Km gerechnet ab Luxemburg-Stadt. Diese Vereine können allerdings keinen Luxemburger vereinsnationalen Titel erspielen. Gewinnt aber ein solcher Verein so wird diesem ein Diplom ausgehändigt Finalist in der respektiven Disziplin gewesen zu sein.

### 3.2. Aktiver Verein

Die Aufnahme eines neuen Vereins kann nur auf der Generalversammlung der Sportsektion erfolgen nachdem der Verwaltungsrat sein Einverständnis der Sportkommission gegeben hat und somit alle administrativen Belege vorliegen. Erst dann ist der Verein aktiv. Es kann sich zwar ein neuer Verein nach der Generalversammlung gründen und an allen Aktivitäten der Sportkommission teilnehmen jedoch nur unter Vorbehalt. An bereits laufenden Aktivitäten kann ein neuer Verein in diesem Fall nicht mehr teilnehmen.

Der aktive Verein hat auch erst Wahl- und Stimmrecht nach einer kompletten und abgeschlossenen aktiven Sportsaison.

Ein aktiver Verein der einen Antrag stellt inaktiv (nach Art. 3.3) zu werden behält seinen Statut als aktiver Verein sofern alle Konditionen zum neuen Saisonbeginn erfüllt wurden.

### 3.3. Inaktiver Verein

Ein Verein der dem Verband nachweislich während der Saison über die Sportkommission mitteilt inaktiv zu werden (bedingt durch Mitgliedermangel oder höhere Gewalt) bekommt ausnahmsweise und nur in diesen Fällen bis zur kommenden Saison keine Verbandsstrafe und wird als inaktiv eingestuft. In der folgenden Saison muss der besagte Verein aber wieder aktiv werden sowie alle vorgesehenen Formulare neu einreichen wie es in Art. 6 der nationalen Statuten der FLQ vorgesehen ist. Die aber schon erstellten Rechnungen vor dem Antrag müssen beglichen werden. Schreibt sich ein besagter Verein nicht wieder ein, so ist der Verein definitiv aus der FLQ ausgetreten.

### 3.4. Bürgschaft

Jeder Verein hat die Bürgschaft über seine Mitglieder zu tragen. Der Verein ist alleine verantwortlich über alle ausstehenden Beträge die während der Spielsaison anfallen (siehe auch Art. 11 der nationalen Statuten der FLQ). Der Verein hat ebenfalls die Pflicht alle seine Mitglieder zu informieren über bestehende Statuten, Reglemente sowie Kundgebungen die von der Sportkommission oder dem Verbandssekretariat publiziert und versendet wurden.

### 3.5. Spielerlizenz

Die ausgehändigte Spielerlizenz ist und bleibt immer Besitz der FLQ. Der Verein ist alleine verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung gegenüber seinen Mitgliedern. Unnötige Beschädigung einer Spielerlizenz wird ebenfalls geahndet wie Art. 23 B1 und dem Verein zu Rechnung getragen.

### 3.6. Pflichten/Rechte

Jeder eingetragene Verein hat das Recht an allen von der Sportkommission ausgeschriebenen Aktivitäten teilzunehmen. Lediglich die Teilnahme an den Klubmeisterschaften ist Pflicht. Jeder eingeschriebene Verein hat auch das Recht offizielle Turniere, nach Absprache mit der Sportsektion, zu organisieren. An den von der Sportkommission organisierten und ausgeschriebenen Versammlungen für die Vereine ist eine Teilnahme von maximal 2 Vorstandsvertretern eines jeden Vereins Pflicht. Jede Änderung in den Vereinsstatuten muss umgehend der Sportkommission und dem Generalsekretariat der FLQ mitgeteilt werden.

## **Art. 4 Generalversammlung**

### 4.1. Termin

Die Generalversammlung der Sportkommission findet jährlich nach dem offiziellen Saisonabschluss bis spätestens Ende Juni statt.

### 4.2. Einladung

An jeden eingetragenen Verein geht im Vorfeld und in einem angemessenen Zeitraum eine schriftliche Einladung an den Vereinssekretär. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Pflicht. Alle vorgesehenen Termine in besagter Einladung sind strikt einzuhalten.

### 4.3. Rederecht

Jeder Teilnehmer an der Generalversammlung der ein Rederecht möchte (mit Ausnahme von Punkten die zur offenen Diskussion vorgesehen sind) muss dies vor Beginn der Generalversammlung dem Sektionssekretär auf dem vorgesehenen Antragsformular formgerecht einreichen.

### 4.4. Beschlussfähigkeit

Die auf der Generalversammlung vorgenommenen Entscheidungen sind beschlussfähig und müssen dem Verbandssekretariat in den folgen fünf (5) Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Der Verwaltungsrat kann sich aber das Recht vorbehalten eventuelle Beschlüsse rückgängig zu machen wenn diese gegen die nationalen Statuten der FLQ verstoßen oder nicht im Sinne des Art. 10, Punkt c) der nationalen Statuten der FLQ sind.

#### 4.5. Wünsche

Jeder FLQ Lizenzierte oder eingeschriebene Verein hat das Recht Wünsche (Reglement Änderungen, Vorschläge o.ä.) vorzuschlagen wenn diese im Sinne des Sports stehen. Diese müssen zu dem vorgesehenen Termin dem Verbandssekretariat oder Sektionssekretär, so wie es in der Einladung zu Generalversammlung steht, zukommen. Späteres Einsenden oder am Tag der Generalversammlung eingehende Wünsche werden nicht angenommen und kommen auch nicht zur Debatte.

### **Art. 5 Wahlen**

#### 5.1. Kommissionswahlen

Die Kommissionswahlen finden immer im Olympischen Jahr der Sommerspiele während der Generalversammlung der Sportkommission statt. Jeder aktive Verein hat maximal zwei (2) Stimmen zu den Kommissionswahlen, unabhängig von seiner Mitgliederzahl.

#### 5.2. Amtsdauer

Im Gegensatz zu Art. 16 Absatz 5 der nationalen FLQ Statuten beträgt die Amtsdauer in der Regel immer vier (4) Jahre. Es ist aber jeder Kommission sowie seinen Kommissionsmitgliedern freigestellt sich wiederwählen zu lassen. Die Amtsdauer kann aber wenn nötig abgeändert werden. (siehe auch Art. Artikel 8, 9 und 10 der nationalen Statuten der FLQ). In einem solchen Fall wird in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat die aktuelle Saison weiter geleitet bis zur kommenden Generalversammlung der Sportsektion.

#### 5.3. Wahl-Pflicht/Recht

Jeder aktive Verein (siehe auch Art. 3.2.) unter Vorbehalt des Art. 13 der nationalen Statuten der FLQ hat Wahlrecht sowie Wahlpflicht und kann maximal zwei (2) Stimmen pro Wahlpunkt abgeben. Zum Zeitpunkt der Wahlen darf kein Verein noch irgendeine Art von Schulden oder aufstehenden Rechnungen seitens der FLQ haben ansonsten geht das Wahlrecht verloren.

#### 5.4. Wahlliste

Jeder kann sich auf eine Wahlliste setzen lassen der ohne Einschränkungen seitens der FLQ oder des Verbandsgerichts der FLQ eine gültige FLQ Lizenz hat und mindestens 18 Jahre (Kalenderjahr) alt ist (siehe auch Artikel 16 der nationalen Statuten der FLQ). Im Gegensatz zu Art. 18 der nationalen Statuten der FLQ können aber maximal zwei (2) Kandidaturen für die Sportkommission zugelassen werden, allerdings können diese nicht für beide Administratorenposten zählen. (Sektionspräsident und/oder Sektionssekretär)

#### 5.5. Wahltermine/Kandidaturen

Wahltermine (Generalversammlung oder sonstige) werden von der Sportkommission ausgeschrieben und den Vereinen in einem angemessenen Zeitraum vorher zugesendet. Eventuelle Kandidaturen welche nach dem festgelegten Datum ankommen sind ungültig.

#### 5.6. Wahlformulare

Die vorgelegten Wahlformulare müssen Fachgerecht ausgefüllt werden, jede Art von Markierungen o.ä. bewirkt eine Ungültigkeit des Wahlformulars.

#### 5.7. Vollmacht

Bevollmächtigungen eines Vereins an Dritte (andere Vereine oder Wahlberechtigte) sind nicht erlaubt.

#### 5.8. Wahlsystem

Wenn einzelne Kommissionsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit ihren Posten abgeben, so hat die verbleibende Kommission das Recht jemanden auszuwählen um den jeweiligen Posten zu besetzen.

Bei vollständigen Kommissionsneuwahlen können die austretenden Kommissionsmitglieder sich wiederwählen lassen. Es müssen Wählerlisten im Vorfeld der Kommission sowie dem Verwaltungsrat zukommen wobei der Verwaltungsrat sein Einverständnis zu neuen Wählerlisten geben muss. Die Wählerliste muss fünf (5) Kandidaten

haben, wobei auch Kandidaten aus der austretenden (aber wiederwählenden) Kommission stehen können. Auf der Wählerliste müssen wie in Art. 2, Punkt 2.1 bis einschließlich 2.5 alle Posten namentlich gesetzt sein

Die aktiven Vereine wählen dann bei der Generalversammlung eine Wählerliste. Die Liste mit den meisten Stimmen bildet dann die neue Sportkommission. Die neue (oder wiedergewählte Kommission) legt dem Verwaltungsrat die Zusammensetzung der neuen Sportkommission spätestens binnen fünf (5) Werktagen vor.

#### 5.9. Auswertung

Bei der Auswertung der Wahlzettel muss eine neutrale Person anwesend sein. Diese wird ausgesucht durch den Sektionspräsidenten oder bei Abwesenheit durch dessen Stellvertreter. Die neutrale Person muss über 18 Jahre (Kalenderjahr) alt sein und aus den Gästen der Generalversammlung ausgesucht werden.

#### **Art. 6 Offizielle Kontaktdaten**

Die offiziellen Kontaktdaten der Verantwortlichen Personen entnimmt man dem „Kélespiller“ oder dem „Kélebuet“ (Offizielle Organe der FLQ) Jeder Verein hat auch das Recht in besagten Organen Bekanntmachungen eintragen zu lassen. Änderungen eines Vereins (Sekretärwechsel, Spielersuche usw.) werden hier kostenlos publiziert. Lediglich Anzeigen zu Werbezwecken sind kostenpflichtig. Die jeweilige aktuelle Preisliste ist im Verbandssekretariat erhältlich.

Telefon / Faxnummer des Verbandssekretariats	+352 401 212 / +352 402 426
Die offizielle Internetseite der FLQ	<a href="http://www.flq.lu">www.flq.lu</a>
Die offizielle Mailadresse der FLQ	<a href="mailto:flq@pt.lu">flq@pt.lu</a>
Die offizielle Mailadresse der Sportkommission	@

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung wurde vom Verwaltungsrat am 21.06.2017 für gut geheißen und ist somit Rechtskräftig.